

RS Vwgh 1992/5/21 92/06/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs1;

AVG §76 Abs4;

Rechtssatz

Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein endgültiger Kostenzahlungsauftrag, gestützt auf§ 76 Abs 1 AVG, ergangen ist, kommt ein Auftrag zur Kostenvorauszahlung nicht mehr in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060048.X02

Im RIS seit

21.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at